

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1151a12d-ed2b-3c50-95aa-a963ee0cd08a>

Bibliografie	
Titel	Haltung von Wildtieren (bisher: BGR/GUV-R 116)
Amtliche Abkürzung	DGUV Regel 114-001
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Anhang 4

Zoo/Tierpark	Betriebsanweisung Tierpflegerische Arbeiten – allgemein –	Datum/Unterschrift
ANWENDUNGSBEREICH		
Diese Betriebsanweisung gilt für den Schutz vor Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Durchführung von tierpflegerischen Arbeiten im Revier Verantwortlicher Reviertierpfleger: Stellvertreter:		
GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT		
	<p>gesundheitliche Gefährdung der Tierpfleger</p> <ul style="list-style-type: none"> Lebensgefahr bei Kontakt mit gefährlichen Tieren, Verletzungsgefahren durch Tiere, Biologische Gefährdungen, Gefahren bei Verwendung durch technische Arbeitsmittel, Geräte und Einrichtungen Gefährdungen beim Umgang mit Gefahrstoffen, Gefährdungen bei Arbeiten mit Absturzgefahr, Gefährdung der Allgemeinheit bei Entweichen von gefährlichen Tieren in die Umwelt. 	
SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Beschäftigte Jugendliche unterliegen einer besonderen Sorgfalts- und Aufsichtspflicht. Mit gefährlichen Arbeiten im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes dürfen Jugendliche nur beschäftigt werden, wenn dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist und ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen jederzeit gewährleistet ist. 2. Das Jugendarbeitsschutzgesetz ist auch bei jugendlichen Praktikanten verbindlich einzuhalten. Das Praktikum ist nur in Anwesenheit von verantwortlichen Aufsicht Führenden auszuführen und im Bereich mit besonders gefährlichen und gefährlichen Tieren unzulässig. Die Bedienung von Schiebern, Gehegetüren u.ä. Einrichtungen in diesen Bereichen ist jugendlichen Praktikanten ausdrücklich untersagt. 3. Unter Einfluss von Alkohol und Rauschmitteln sowie Medikamenten, die das Reaktions- und Aufnahmevermögen einschränken, darf die tierpflegerische Arbeit nicht aufgenommen werden. Der Genuss von alkoholischen Getränken ist bis zum Ende der Dienstzeit nicht erlaubt. 4. Der Tierbestand ist täglich auf seine Gesundheit und eventuell auffälliges Verhalten zu prüfen. 5. Der einwandfreie Zustand der Gehegeeinrichtungen ist zu prüfen. Die Schließeinrichtungen von Türen, Toren und Schiebern sind regelmäßigen Funktionskontrollen zu unterziehen. Eine nur zugezogene oder zugestoßene Tür fällt oft nicht ins Schloss. Ein Tierpfleger hat sich stets durch kurzen Gegendruck von der ordnungsgemäßen Schließung zu überzeugen. 6. Verkehrswege sind freizuhalten. 7. In allen Bereichen mit erhöhter Brandgefahr (z.B. Heuböden, Kistenlager, Stallungen, trocken gelagertem Rindenmulch) sind Rauchen und offenes Licht verboten. 8. Arbeitsmittel sind zweckentsprechend zu verwenden. 9. Maschinen und Geräte dürfen ohne zugehörige Schutzeinrichtungen nicht betrieben werden. 10. Der Umgang mit Gefahrstoffen ist nur den besonders unterwiesenen Personen gestattet. Die jeweiligen Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge mit der dazugehörigen Betriebsanweisung nach Gefahrstoffverordnung sind zu beachten. 11. Die zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstungen, wie Sicherheitsschuhe, Schutzhandschuhe, Schutzbekleidung, Atemschutz, Schutzbrille u.Ä. sind zu benutzen. 12. Sauberkeit und Hygiene sind in der Tierpflege von besonderer Bedeutung. Nach allen Arbeiten in Tierbereichen und nach der Futterzubereitung sind die Hände gründlich zu waschen (Hauptpflege nach Hautschutzplan). 		

13. Spezielle Betriebsanweisungen sind zu beachten. Dies gilt z.B. bei der Pflege von Tieren, beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen, bei Desinfektionsmaßnahmen und der Arbeit mit Maschinen und Geräten.
14. Von Betriebsfremden ist nicht zu erwarten, dass sie sich der speziellen Gefahren im Tierpflegebereich bewusst sind. Für Besucher, Freunde und Verwandte ist es daher grundsätzlich verboten, nicht öffentliche Bereiche einschließlich der Aufenthaltsräume für Tierpfleger zu betreten. Dies gilt auch für Arbeiter von Fremdfirmen, soweit sie nicht dort Auftragsarbeiten auszuführen haben. Wenn Mitarbeiter von Fremdfirmen Arbeiten in Anlagen ausführen, die mit gefährlichen oder sehr gefährlichen Tieren besetzt sind, muss ein Tierpfleger anwesend sein. Verbindungswege, -türen oder Gänge zwischen Besucherbereichen und nicht öffentlichen Bereichen sind verschlossen zu halten.
15. Der verantwortliche Revier- oder Bereichsleiter oder dessen Stellvertreter müssen neue Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme, ansonsten mindestens einmal jährlich über die allgemeine Betriebsanweisung und die spezielle Betriebsanweisung der Tierart unterweisen. Dies ist schriftlich zu dokumentieren (z.B. im Unterweisungsbuch).
16. Im Übrigen ist die Regel „Haltung von Wildtieren“ (BGR/GUV-R 116) zu beachten. Sie ist zur Einsicht ausgelegt im
17. Die Beschäftigten haben die Kenntnisnahme der allgemeinen Betriebsanweisung durch Unterschrift zu bestätigen (z.B. im Unterweisungsbuch).

VERHALTEN BEI STÖRUNGEN

1. Bestehende Alarmpläne (z.B. Alarmplan bei einem Tierausbruch oder für den Brandfall) sind zu beachten.
2. Festgestellte Mängel an Gehegeeinrichtungen u.ä. technischen Einrichtungen sind sofort zu beseitigen oder die Reparatur (Reparaturauftrag) zu veranlassen sowie die Nichtbenutzung der defekten technischen Einrichtungen durch andere Beschäftigte sicherzustellen.
3. Defekte Maschinen sind außer Betrieb zu nehmen.

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN – ERSTE HILFE



Sämtliche Verletzungen behandeln lassen.
 Erste-Hilfe-Leistungen im Verbandbuch eintragen. Das Verbandbuch befindet sich

Ersthelfer: Verbandskasten:

Arzt: Rettungsleitstelle:

INSTANDHALTUNG – ENTSORGUNG

Erforderliche Instandsetzungen, Wartungen bzw. Reparaturen sind durch fachlich geeignete Personen auszuführen.
 Nicht mehr benötigte Gefahrstoffe sind sachgerecht zu entsorgen.

FOLGEN BEI NICHTBEACHTUNG

Gesundheitliche Folgen: Verletzungen, Erkrankungen und Sachschäden
Rechtliche Folgen: u.a. nach Arbeitsrecht
 nach Zivilrecht
 nach OWiG
 nach StGB
 nach SGB VII



Die Muster-Betriebsanweisung ist den konkreten betrieblichen Verhältnissen anzupassen, d.h. dass nicht zutreffende Aussagen zu streichen, andererseits notwendige Ergänzungen vorzunehmen sind.